



Nutzungsreglement des Römischen Theaters in Augusta Raurica

Überarbeitete Version vom Juni 2017

a) Das Römische Theater in Augusta Raurica ist ein bedeutendes historisches Monument. Für die Belange der Theaterbespielung setzt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ein THEATER-BOARD als begleitende Fachinstanz ein. Organisation und Betrieb sind der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD), kulturelles.bl, unterstellt.

b) Das für die Bespielung des Römischen Theaters in Augusta Raurica zuständige THEATER-BOARD erlässt auf der Grundlage des Bespielungskonzeptes 2017-2020 und der Vereinbarung der BKSD mit der Gemeinde Augst betreffend Nutzung folgende Bestimmungen:

I. Nutzungsvereinbarung

- a) Die Bewilligung für die Nutzung des Römischen Theaters erteilt das THEATER-BOARD auf der Basis einer separaten Vereinbarung. Dieses Reglement bildet dabei einen integrierten Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Produzenten/Veranstaltern und der BKSD.
- b) Die Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und dem THEATER-BOARD beinhaltet folgende Punkte:
 - Produzent/Veranstalter
 - Produktion/Veranstaltung/Ort
 - Produktionsdauer/Veranstaltungsagenda
 - Nutzungsraum (Veranstaltungsraum, Produktionsraum, und Nebenräume)
 - Infrastruktur (Bauten/Installationen/Catering)
 - Verantwortliche Personen
 - Verkehrs- und Sicherheitskonzept und Notfallorganisation
 - PR-Massnahmen/ Kommerzielle Aspekte
 - Nutzungsgebühr, ÖV, Bezug von Elektrizität, Wasser und Abwasser
 - Produktions- und Veranstaltungsbeitrag, Abrechnung
 - Diverses
- c) Mit Abschluss der Vereinbarung werden dem Veranstalter sämtliche Spiel- und Produktionsbewilligungen seitens der Gemeinden Augst, Kaiseraugst und des Kanton Basel-Landschaft erteilt.
- d) Für die Einhaltung der kantonalen Lärmschutzbestimmungen sind die Produzenten/Veranstalter verantwortlich.

- e) Es werden keine Veranstaltungen geduldet, in denen gewaltverherrlichende, rassistische, sexistische Haltungen vertreten oder öffentlich Teile der Gesellschaft diskriminiert werden. Ebenso bietet das Theater Augusta Raurica keine Plattform für parteipolitische Veranstaltungen. Öffentliche Veranstaltungen zu gesellschaftsrelevanten Themen sind jedoch möglich.

II. Nutzungsraum

Im Gelände stehen als Nutzungsraum folgende Spielorte zur Verfügung:

- Römisches Theater Augusta Raurica
- Schönbühltempel
- Amphitheater
- Forum und Curia
- Landgut Castelen

III. Betriebszeiten auf dem Gelände

- a) Öffentliche Veranstaltungen dauern in der Regel bis 23 Uhr. Catering in der Regel bis 24 Uhr.
- b) Auf- und Abbauarbeiten sind werktags von 7 bis 22 Uhr möglich. Eine Mittagsruhe zwischen 12 und 13 Uhr ist einzuhalten.
- c) Produzenten/Veranstalter nehmen Rücksicht auf die gesetzliche Ruhezeitregelung und die Nachtruhe gemäss Polizeireglement der Gemeinde Augst.

IV. Publikumskapazität der Spielorte

Die maximal zulässige Publikumskapazität in den Spielorten beträgt:

- 1'600 Personen im römischen Theater
- 1'600 Personen im Amphitheater

V. Grundinfrastruktur

- a) Das THEATER-BOARD stellt in der Regel für die Spielzeit eine Grundinfrastruktur zur Verfügung:
- Für grössere Produktionen und Veranstaltungen ein Produktionsgelände (600m²)
 - Gemeinsame Bühneninfrastruktur im Theater
 - Grundbeleuchtung im Theater („Saalbeleuchtung“)
 - Strom- und Wasseranschlüsse auf dem Produktion- und Spielgelände
 - Catering
 - Die Grundinfrastruktur kann anteilmässig verrechnet werden. Darüber entscheidet das THEATER-BOARD. Der Erlass oder die Verrechnung der Kosten werden in der Vereinbarung geregelt.
- b) Produzenten/Veranstalter legen dem THEATER-BOARD einen verbindlichen Bau- und Installationsplan für die Produktions- und Publikumsinfrastruktur zu Genehmigung vor. Dieser ist integrierter Teil der Vereinbarung
- c) Das Produktionsgelände darf nicht als Publikumsparkplatz verwendet werden.
- d) Für die Installation von zusätzlichen Infrastrukturen in den Bereichen Strom, Wasser und Abwasser sind die Produzenten/Veranstalter zuständig.

- e) Produzenten/Veranstalter sind im Zusammenhang mit Installationen und deren technischen Abnahme sowie für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- f) Für die Abfallentsorgung wird dem Veranstalter/Produzent ein Container auf dem Produktionsgelände zur Verfügung gestellt. Die Reinigung des Produktionsgeländes und des Publikumsbereichs erfolgt durch den Produzenten/Veranstalter sofern nicht anderes geregelt. Es ist zwingend, dass der Nutzungsraum nach einer öffentlichen Veranstaltung bis 9 Uhr am Folgetag gereinigt ist. Dem Veranstalter werden bei fahrlässiger Reinigung oder Verschmutzung die dadurch entstandenen Kosten weiter verrechnet.

VI. Öffentlicher Zugang

- a) Die Spielorte und die Anlagen von Augusta Raurica müssen für die Tages-Besucherinnen und -besucher zugänglich sein. Gleiches gilt für die museumsdidaktischen Workshops und Schulangebote. Davon ausgenommen ist das Produktionsgelände.
- b) Die Absperrung der Spielorte an Spieltagen ist drei Stunden vor Aufführungsbeginn möglich.
- c) Der Zugang zum Produktionsgelände und zu weiteren für die Veranstaltung wichtigen Infrastrukturen muss durch die Produzenten/Veranstalter geregelt werden.
- d) Für Parkplätze sind die im Verkehrs- und Parkierungskonzept vorgesehenen Parkplätze zu verwenden; das gilt auch für die Mitarbeiter/innen einer Produktion/Veranstaltung. Der Parkplatz vor dem Museum ist an Spieltagen nicht benutzbar.

VII. Inbetriebnahme und Abgabe des Nutzungsraums

Vor Inbetriebnahme und nach Abgabe des Geländes resp. des Nutzungsraums wird eine Mängelliste erstellt.

VIII. Verkehr und Parkierung

- a) Motorisierter Individualverkehr
 - Es gilt das offizielle Verkehrs- und Parkierungskonzept
 - Das THEATER-BOARD ist für die Umsetzung des Verkehrs- und Parkierungskonzepts zuständig. Der Erlass oder die Weiterverrechnung der Kosten werden in der Vereinbarung geregelt.
- b) Öffentlicher Verkehr (ÖV)
 - Jedes Eintrittsticket ist so auszustatten, dass die Hin- und Rückfahrt mit TNW-Verkehrsmitteln im Preis inbegriffen sind.
 - Für mittlere und grosse Veranstaltungen/Produktionen ist die in Einrichtung eines Shuttledienstes zwischen dem Bahnhof Kaiseraugst (S1 / SBB) und der Bushaltestelle Augst (Bus 81 / AAGL) für die ÖV-Besucher/innen zwingend vorgeschrieben.
 - Die Organisation erfolgt durch das THEATER-BOARD. Der Erlass oder die Weiterverrechnung der Kosten werden in der Vereinbarung geregelt.

- c) Jeder Veranstalter/Produzent ist für die Einrichtung eines "internen" Parkierungsregimes seiner Mitwirkenden zuständig; dieses berücksichtigt die Bestimmungen des Verkehrs- und Parkierungskonzeptes sowie die Bedürfnisse der Nachbarschaft (Zufahrten, Parkplätze). Allfällige Sonderbestimmungen sind in der Vereinbarung geregelt.

IX. Sicherheit

- a) Produzenten/Veranstalter sind für die Sicherheit (Security) innerhalb und ausserhalb des beanspruchten Nutzungsraums (Spielorte, Produktionsgelände) verantwortlich. Die Produzenten/Veranstalter stellen die notwendigen Massnahmen in einem Sicherheitskonzept dar und setzen eine Notfallorganisation ein. Diese bilden Bestandteil der Vereinbarung
- b) Folgenden Sicherheitsaspekten ist besonders Rechnung zu tragen:
- Bewachung
 - Absturzgefahr im Theater
 - Einhaltung resp. Durchsetzung von Absperrungen
- c) Der Zugang der Rollstuhlgänger/innen muss entsprechend geregelt sein.
- d) Ausserordentliche Massnahmen werden in der Vereinbarung definiert.
- e) Allfällige Kosten der Sicherheit gehen zu Lasten der Produzenten/Veranstalter. Das THEATER-BOARD ist bei der Umsetzung behilflich.
- f) Das THEATER-BOARD stellt während den Veranstaltungen im Römischen Theater ein Samariter-Zelt mit ausgebildeten Nothelfenden bereit.

X. Haft- und Sorgfaltspflicht

- a) Produzenten/Veranstalter, ihr Personal und deren Publikum sind für den sorgfältigen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Anlagen im Gelände von Augusta Raurica verantwortlich.
- b) Es gelten die ortsspezifischen Bestimmungen.
- c) Installationen insbesondere an Absperrungen, am Mauerwerk und im Boden dürfen erst nach der Bewilligung durch die Fachleitung der Abteilung Restaurierungen und technischer Dienst getätigt werden.
- d) Die Zufahrt zum Bühnenbereich (Orchestra und Scene) ist nur für Fahrzeuge bis max. 3,5 Tonnen Gesamtgewicht möglich.
- e) Für Schäden, die in der Umgebung oder an der archäologischen Substanz der benutzten Anlagen vom Personal oder Publikum verursacht werden, haften die Produzenten/Veranstalter.
- f) Der Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung ist zwingend.

XI. Information der Nachbarschaft

Produzenten/Veranstalter stellen folgende Informationen dem THEATER-BOARD bis spätestens 4 Wochen vor Produktions-/Veranstaltungsbeginn schriftlich zur Verfügung:

- Charakter der Veranstaltung
- Auf- und Abbauzeiten
- Probe- und Aufführungsplan
- Frequenzen
- mögliche Emissionen
- Verantwortlicher vor Ort (Telefonnummer) als Kontaktperson für Fragen und Anliegen seitens der Nachbarschaft

XII. PR-Massnahmen

Besondere PR-Massnahmen im Gelände resp. im Nutzungsraum werden in der Vereinbarung definiert.

XIII. Nutzungsgebühren

Das THEATER-BOARD kann Nutzungsgebühren erheben.

a) Es gelten folgende Nutzungsgebühren (Richtwerte):

1. Private Produzenten/Veranstalter (<i>im Gelände</i>)	CHF 500.-- / 5'000.--
2. Kommerzielle Produzenten/Veranstalter (<i>im Gelände/Amphitheater</i>)	CHF 1'000.-- / 10'000.--
3. Kommerzielle Produzenten/Veranstalter (<i>im Römischen Theater</i>)	CHF 10'000.-- / 30'000.--

- b) Bei besonders besucherintensiven oder hochpreisigen Veranstaltungen kann zusätzlich zur Nutzungsgebühr ein Tarif pro Besucherin/Besucher oder pro verkauftes Ticket festgelegt werden.
- c) Das THEATER-BOARD kann für Produktionen/Veranstaltungen im Rahmen des offiziellen Spielplans auf die Erhebung von Nutzungsgebühren verzichten.
- d) Das THEATER-BOARD kann von Produzenten/Veranstaltern vor Inbetriebnahme einen Vorschuss von maximal 50% der erwarteten Nutzungsgebühren und- kosten einfordern.

XIV. Catering

a) Das Catering wird in der Regel vom THEATER-BOARD organisiert. Ausnahmen werden in der Vereinbarung geregelt.

XV. Schlussbestimmungen

- a) Ausnahmegewilligungen zu bestimmten Bestimmungen erteilt das THEATER-BOARD.
- b) Allfällige weitere Leistungen gegenüber Produzenten/Veranstaltern werden separat budgetiert und separat in Rechnung gestellt.